

Info-Telegramm

Komplementärwechsel bei Darlehensnehmern in der Rechtsform der GmbH & Co. KG

Schuldhaftung

Grundsätzlich bleibt der bisherige Komplementär in der Schuldhaft für die Darlehensforderungen. Der neue Komplementär haftet zudem Kraft Gesetzes. Hinsichtlich einer evtl. bestehenden Landesbürgschaft muss der Gläubiger bestätigen, dass:

- er die Bonität des neuen Komplementärs geprüft hat und diese keinen Anlass zu Bedenken gibt und
- sich nach seiner Einschätzung das Kreditrisiko durch den Komplementärwechsel nicht erhöht hat.

Hierzu wird der Gläubiger des landesverbürgten Darlehens direkt von uns angeschrieben.

Sofern eine Schuldhaftenlassung des bisherigen Komplementärs beantragt wird, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

Hinsichtlich unserer Darlehen muss sich der neue Komplementär in gesonderter notarieller Urkunde mit seinem gesamten persönlichen Vermögen unterwerfen. Weiterhin darf sich die Bonität des neuen Komplementärs nicht schlechter als die des bisherigen darstellen.

Die gesetzliche Nachhaftung bleibt hiervon unberührt.

Darüber hinaus sind die o.g. Gläubigerbestätigungen hinsichtlich einer evtl. bestehenden Landesbürgschaft erforderlich.

Unterlagen

Die Investitionsbank Berlin benötigt im Zusammenhang mit der Bearbeitung des Komplementärwechsels folgende Unterlagen:

- Handelsregisterauszug der GmbH und der KG im Original,
- Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und aktueller Jahresabschluss des neuen Komplementärs,
- Kopie des Beschlusses zum Komplementärwechsel,
- Legitimationsprüfung des Geschäftsführers der GmbH einschließlich Abgabe der Erklärung nach § 8 Geldwäschegesetz,
- Bestätigung des Gläubigers des landesverbürgten Darlehens, sofern eine Schuldhaftentlassung beantragt wird.

Die Anforderung weiterer Unterlagen behält sich die Investitionsbank Berlin vor.